



sind. Der Landkreis Uelzen wird die von ihm errichteten Vorrichtungen auf Antrag des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin verlegen oder – soweit sie nicht nur das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Landkreis Uelzen. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Glasfasernetz erforderlich sind.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin ist damit einverstanden, dass der Landkreis Uelzen und die von ihm beauftragten Unternehmen zur Sicherstellung des Baufortschritts, der Ausbauroptimierung und zur effizienten Entstörung schriftlich Kontakt aufnimmt. Bei Angabe einer Telefonnummer oder einer E-Mail-Adresse kann die Kontaktaufnahme auch telefonisch oder per E-Mail durch den Landkreis Uelzen erfolgen.

Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin willigt in die Verarbeitung seiner / ihrer personenbezogenen Daten durch den Landkreis Uelzen zur Einrichtung eines Glasfaserhausanschlusses ein. Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin wurde darauf hingewiesen, dass die Einwilligung verweigert werden oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

**Fall A: Für während der Vorvermarktungsphase geschlossene Aufträge ist der Hausanschluss bauseitig kostenlos.**

**Fall B: Während des Erstausbaus des betreffenden Clusters wird der Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin bis zwei Monate vor Abschluss der Tiefbauarbeiten in dem betroffenen Cluster zu folgenden Kosten erstellt:**  
- bis 5 lfd. Meter Anschlusslänge 1.680,00 € brutto (netto 1.411,76 €).  
- jede weitere angefangene 5 lfd. Meter 390,00 € brutto (netto 327,73 €).

**Als Anschlusslänge zählt die Trassenlänge von der Grundstücksgrenze, an der der Anschluss auf das Grundstück führt bis zur Einführung in das Gebäude. Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin erhält dazu ein Angebot des Landkreises, auf Basis dessen er / sie den Landkreis mit der Anschlussverlegung beauftragen kann.**

**Fall C: Nach Abschluss des Erstausbaus des betreffenden Clusters trägt der Grundstückseigentümer/ die Grundstückseigentümerin die Kosten für den Glasfaserhausanschluss. Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin erhält dazu ein Angebot des Landkreises, auf Basis dessen er / sie den Landkreis mit der Anschlussverlegung beauftragen kann.**

**Zu welchen Konditionen ein nachträglicher Anschluss erstellt werden kann, erfahren Interessierte bei der Glasfaser-Servicehotline des Landkreises Uelzen unter 0581 82-8000 oder [glasfaser@landkreis-uelzen.de](mailto:glasfaser@landkreis-uelzen.de).**

Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin verpflichtet sich für den Fall, dass er / sie das Grundstück ganz oder teilweise veräußert, den Landkreis Uelzen zu benachrichtigen und dem Käufer / der Käuferin den Eintritt in diese Grundstückseigentümergeklärung aufzuerlegen.

....., .....,  
Ort Datum

.....  
Unterschrift des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin bzw. des gesetzlichen Vertreters

# Grundstückseigentümergeklärung

## Personenbezogene Daten des Eigentümers

.....  
Name (Vor- und Zuname / Name der juristischen Person oder Personengesellschaft)

.....  
vertreten durch (nur bei juristischen Personen oder Personengesellschaften)

.....  
Straße und Hausnummer

.....  
PLZ und Ort

.....  
Telefonnummer (Angabe freiwillig)

.....  
E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)

Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin ist damit einverstanden, dass der Landkreis Uelzen auf seinem / ihrem Grundstück

.....  
Straße und Hausnummer

.....  
PLZ und Ort

.....  
Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer (falls bekannt)

welches mit einem ( ) Einfamilienhaus ( ) Doppelhaus  
( ) Mehrfamilienhaus mit ..... Wohneinheiten ( ) Gewerbebetrieb

bebaut ist, sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt oder durch einem beauftragten Dritten anbringen lässt, die erforderlich sind, um Zugänge zum Glasfasernetz des Landkreises Uelzen auf dem betreffenden Grundstück oder benachbarten Grundstücken und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Der Glasfaserhausanschluss besteht insbesondere aus Glasfaserleerrohr, Glasfaserkabel, Hauseinführung und der Hausanschlusseinrichtung. Der Glasfaserhausanschluss ist Eigentum des Landkreises Uelzen und i. S. d. § 95 Abs.1 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck auf dem Grundstück errichtet. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Mit Unterzeichnung der vorliegenden Grundstückseigentümergeklärung erwirbt der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin keinen Anspruch auf die Anschlussverlegung.

Der Landkreis Uelzen verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und / oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zum Glasfasernetz des Landkreises Uelzen auf dem betreffenden Grundstück und / oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Landkreis Uelzen beschädigt worden

Stand 27.11.2019

sind. Der Landkreis Uelzen wird die von ihm errichteten Vorrichtungen auf Antrag des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin verlegen oder – soweit sie nicht nur das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Landkreis Uelzen. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Glasfasernetz erforderlich sind.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin ist damit einverstanden, dass der Landkreis Uelzen und die von ihm beauftragten Unternehmen zur Sicherstellung des Baufortschritts, der Ausbauroptimierung und zur effizienten Entstörung schriftlich Kontakt aufnimmt. Bei Angabe einer Telefonnummer oder einer E-Mail-Adresse kann die Kontaktaufnahme auch telefonisch oder per E-Mail durch den Landkreis Uelzen erfolgen.

Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin willigt in die Verarbeitung seiner / ihrer personenbezogenen Daten durch den Landkreis Uelzen zur Einrichtung eines Glasfaserhausanschlusses ein. Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin wurde darauf hingewiesen, dass die Einwilligung verweigert werden oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

**Fall A: Für während der Vorvermarktungsphase geschlossene Aufträge ist der Hausanschluss bauseitig kostenlos.**

**Fall B: Während des Erstausbaus des betreffenden Clusters wird der Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin bis zwei Monate vor Abschluss der Tiefbauarbeiten in dem betroffenen Cluster zu folgenden Kosten erstellt:**  
- bis 5 lfd. Meter Anschlusslänge 1.680,00 € brutto (netto 1.411,76 €).  
- jede weitere angefangene 5 lfd. Meter 390,00 € brutto (netto 327,73 €).

**Als Anschlusslänge zählt die Trassenlänge von der Grundstücksgrenze, an der der Anschluss auf das Grundstück führt bis zur Einführung in das Gebäude. Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin erhält dazu ein Angebot des Landkreises, auf Basis dessen er / sie den Landkreis mit der Anschlussverlegung beauftragen kann.**

**Fall C: Nach Abschluss des Erstausbaus des betreffenden Clusters trägt der Grundstückseigentümer/ die Grundstückseigentümerin die Kosten für den Glasfaserhausanschluss. Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin erhält dazu ein Angebot des Landkreises, auf Basis dessen er / sie den Landkreis mit der Anschlussverlegung beauftragen kann.**

**Zu welchen Konditionen ein nachträglicher Anschluss erstellt werden kann, erfahren Interessierte bei der Glasfaser-Servicehotline des Landkreises Uelzen unter 0581 82-8000 oder [glasfaser@landkreis-uelzen.de](mailto:glasfaser@landkreis-uelzen.de).**

Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin verpflichtet sich für den Fall, dass er / sie das Grundstück ganz oder teilweise veräußert, den Landkreis Uelzen zu benachrichtigen und dem Käufer / der Käuferin den Eintritt in diese Grundstückseigentümergeklärung aufzuerlegen.

....., .....,  
Ort Datum

.....  
Unterschrift des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin bzw. des gesetzlichen Vertreters